

Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel Distanzgeschäft 1/3

STAMMDATEN VERTRAGSPARTNER

mit Filialliste

Änderung/Ergänzung: Stammdaten gemäss bereits bestehender Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel

Firma _____

Firmenadresse Strasse + Nr. _____

Postfach Nr. _____ Branche _____ Sprache _____

PLZ / Ort _____ Land _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail Adresse _____

Website www. _____

Rechtsverbindlich vertreten durch Herr Frau Vorname _____ Name _____

Funktion _____ Telefon _____

Rechtsverbindlich vertreten durch Herr Frau Vorname _____ Name _____

Funktion _____ Telefon _____

Kontaktperson Herr Frau Vorname _____ Name _____

Funktion _____ Telefon _____

Korrespondenz an Firmenadresse gemäss Adressblatt

Kurz-Adresse auf Karteninhaber-Abrechnung (max. 22 Zeichen) | _____

ANGABEN ZU DEN WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Gemäss den Bestimmungen des geltenden Geldwäschereigesetzes ist SIX Pay verpflichtet, den/ die «Wirtschaftlich Berechtigten» ausfindig zu machen. «Wirtschaftlich Berechtigter» im Sinne des Geldwäschereigesetzes ist, wer unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Stimmrechte oder Kapitalanteile besitzt oder kontrolliert, oder wer einen massgebenden Einfluss in der Geschäftsführung ausübt. Dementsprechend kann Ihr Unternehmen im Sinne des Gesetzes einen oder bis zu vier «Wirtschaftlich Berechtigten» haben. Bitte füllen Sie die Felder zu jedem/r Berechtigten vollständig aus.

Berechtigte/r 1: Herr Frau Vorname _____ Name _____

Strasse + Nr. _____ Geburtsdatum _____

PLZ / Ort _____ Land _____

Berechtigte/r 2: Herr Frau Vorname _____ Name _____

Privatadresse _____ Geburtsdatum _____

PLZ / Ort _____ Land _____

Berechtigte/r 3: Herr Frau Vorname _____ Name _____

Strasse + Nr. _____ Geburtsdatum _____

PLZ / Ort _____ Land _____

Berechtigte/r 4: Herr Frau Vorname _____ Name _____

Strasse + Nr. _____ Geburtsdatum _____

PLZ / Ort _____ Land _____

Keine Berechtigten Hiermit wird bestätigt, dass es **keine «Wirtschaftlich Berechtigten»** im Sinne des Geldwäschereigesetzes gibt.

KONTO-ANGABEN

Name der Bank _____ Land _____

PLZ / Ort Bank _____ Kontoinhaber _____

BIC (SWIFT) _____ Adresse _____

IBAN _____ PLZ / Ort _____

ID Top Node | ID HS | ID | Sales | Reseller | Branchencode

Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel Distanzgeschäft 2/3

EIN-LIEFERUNG

Einlieferung in ¹ Währung 1 _____ Währung 2 _____ Währung 3 _____ Währung 4 _____ Währung 5 _____ Max. 5 Währungen.

Einlieferungs-Bestätigungen per E-Mail: an Firmen-E-Mail Adresse an _____

Detailierungsgrad der Einlieferungs-Bestätigungen _____

VERGÜTUNG

Vergütung in ¹ _____ Vergütungsfrequenz _____

Vergütungsfristen Secure E-Commerce _____ Mail-/Phone-Order _____

Vergütungs-anzeigen PDF-File: an Firmen-E-Mail Adresse an _____

Detailierungsgrad der Vergütungsanzeigen _____

Elektronisch: MRX – Merchant Reconciliation XML EPA – Electronic Payment Advice

Mindestauszahlungsbetrag ² Alle Karten EUR _____ ² Die Auszahlungen erfolgen jeweils frühestens nach der vertraglich vereinbarten Vergütungsfrist.

¹ Für JCB und Diners Club/Discover nur in den jeweiligen Landeswährungen des Vertragspartners.

PRODUKT-ANGABEN

Produktangebot _____

Jahresumsatz * EUR _____ Anzahl Transaktionen * _____ /Jahr * alle Karten, geschätzt.

Produktpreise günstigstes Produkt EUR _____ teuerstes Produkt EUR _____

Produktwährungen Währung 1 _____ Währung 2 _____ Währung 3 _____ Währung 4 _____ Währung 5 _____ Max. 5 Währungen.

Versand Inland Europa weltweit (exkl. USA) weltweit (inkl. USA)

Meistverkauftes Produkt _____

Bei Chargebacks (Rückbelastungen) Welche Unterlagen können als Nachweis für die Kundenbestellung/-auslieferung zur Verfügung gestellt werden?

Bestellung im Shop Postquittung Lieferschein Sonstiges: _____

PCI

Payment Service Provider (PSP) _____

Infrastruktur Kartendatenspeicherung: beim Vertragspartner bei _____

Ist Ihrem Unternehmen in der Vergangenheit ein Acquiringvertrag aus Risk- oder anderen Gründen gekündigt worden?

Nein Ja: Grund/Gründe _____

DISTANZ-GESCHÄFT
Vertragsmodul Secure E-Commerce

Vertrag gültig bis (Tag/Monat/Jahr) _____

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Visa/ Visa Electron ab _____ | Disagien Visa/Visa Electron: <ul style="list-style-type: none"> • Consumer Credit Cards und Deferred Debit Cards _____ % • Commercial Cards _____ % • Consumer Immediate Debit Cards _____ % |
| <input type="checkbox"/> MasterCard ab _____ | Disagien MasterCard: <ul style="list-style-type: none"> • Consumer Credit Cards _____ % • Commercial Credit Cards _____ % • Debit Cards _____ % |
| <input type="checkbox"/> Diners Club/ Discover ab _____ | Disagio Diners Club/Discover: <ul style="list-style-type: none"> • alle Kartenprodukte _____ % |
| <input type="checkbox"/> V PAY ab _____ | Disago V PAY: <ul style="list-style-type: none"> • alle Kartenprodukte _____ % |
| <input type="checkbox"/> Maestro ab _____ | Disagio Maestro: <ul style="list-style-type: none"> • alle Kartenprodukte _____ % |

Für alle gewählten Karten:

Mindest-Gebühr EUR _____ /Trx.

Zuschlag Späteinlieferung _____ %

Zuschlag Fremdwährungs-Vergütungen _____ %

Der Zuschlag wird jeweils auf den Transaktionsbetrag gerechnet.

Online-Shop (URL) www. _____

Testlogin* _____

* Bitte angeben, falls Shop-URL noch nicht aktiv. Prüfungsprozess kann dadurch beschleunigt werden.



Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel Distanzgeschäft 3/3

 DISTANZ-
GESCHÄFT

Vertragsmodul Mail-/Phone-Order
 Visa ab _____

Disagien Visa:

- Consumer Credit Cards und Deferred Debit Cards _____ %
- Commercial Cards _____ %
- Consumer Immediate Debit Cards _____ %

 MasterCard ab _____

Disagien MasterCard:

- Consumer Credit Cards _____ %
- Commercial Credit Cards _____ %
- Debit Cards _____ %

 Diners Club/
Discover ab _____

Disagio Diners Club/Discover:

- alle Kartenprodukte _____ %

Vertrag gültig bis (Tag/Monat/Jahr) _____

Für alle gewählten Karten:

- Mindest-Gebühr EUR _____ /Trx.
- Zuschlag Fremdwährungs-Vergütungen _____ %

Der Zuschlag wird jeweils auf den Transaktionsbetrag gerechnet.

Einmalige Aufschaltgebühr Distanzgeschäft: EUR _____.

Der Vertragspartner kann die Rückerstattung der Aufschaltgebühr bei Secure E-Commerce und Mail-/Phone-Order schriftlich einfordern, wenn er im ersten Vertragsjahr im Distanzgeschäft einen Gesamtumsatz von EUR _____ erzielt hat. Dieser Anspruch auf Rückerstattung ist zeitlich beschränkt auf 12 Monate ab Inkrafttreten des Vertrages.

DCC

Dynamic Currency Conversion (DCC)

Vertrag gültig bis (Tag/Monat/Jahr) _____

Der DCC-Ertragsatz wird mit dem nachstehenden Prozentsatz vom jeweiligen DCC-Transaktionsbetrag berechnet und wird dem Vertragspartner gutgeschrieben.

 DCC-Ertragsatz Vertragsmodule Secure E-Commerce (nur Visa, MasterCard, Maestro) _____ % gültig ab _____

**Besprochen
und
abgegeben:**

Integrierende Vertragsbestandteile:

 «Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen»

Allgemeine Beilagen im Distanzgeschäft:

- Beilage «Weisungen über die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften für Vertragspartner»
- Beilage «Kartenmissbrauch im Distanzzahlungsgeschäft (Betrugsbekämpfung bei Bestellungen per Fax, Telefon oder über das Internet)»
- Beilage «Lieferung von Waren und/oder Content in die Vereinigten Staaten von Amerika»

Spezifische Beilagen für das Vertragsmodul Secure E-Commerce:

- Beilage «Best Practices für E-Commerce-Vertragspartner»
- Beilage «Die wichtigsten Richtlinien für Ihren Onlineshop»
- Beilage «Secure E-Commerce (Sichere MasterCard-, Visa- und Maestro-Kartenzahlungen im Internet)»

**Vom
Vertrags-
partner
erhalten:**

- Persönlicher Ausweis, z. B. Passkopie
- Bei AG/GmbH/OHG/KG/eG/e.V.*: Handelsregisterauszug
- Bei Einzelunternehmen: Gewerbeanmeldung
- Bei GbR: Gesellschaftsvertrag
- Bei anderen: Gewerbenachweis
- Bei Wohltätigkeitsorganisationen: Nachweis der Gemeinnützigkeit

* Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so ist dafür ebenfalls ein Registerauszug zu übergeben.

Der Vertragspartner wird die gewählten Karten als Zahlungsmittel akzeptieren und die entsprechenden Transaktionen bei SIX Pay einliefern. Die Vertragsbeziehung zwischen SIX Pay und dem Vertragspartner ist ausschliesslich in dieser Vereinbarung (inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und integrierender Vertragsbestandteile) geregelt. Die Akzeptanz der Karte unter Anwesenheit des Karteninhabers und Vorlage der Karte ist dem Vertragspartner nicht gestattet, sondern bedarf des Abschlusses einer separaten Vereinbarung.

Diese Vereinbarung ergänzt eventuell bestehende Vereinbarungen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel, mit welcher/n der Vertragspartner andere Vertragsmodule gewählt hat.

SIX Pay ist Vermittlerin von American Express Payment Services Limited (Zweigniederlassung Frankfurt a. M., Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt, Deutschland) im Zusammenhang mit der Akzeptanz von American Express in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich und vermittelt deren Verträge in deren Namen, Risiko und Rechnung. Vertragsparteien für die so erbrachten Leistungen sind ausschliesslich American Express Payment Services Limited und der Vertragspartner. SIX Pay übernimmt keinerlei Verantwortung in dieser Vertragsbeziehung.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten aus dieser Vereinbarung (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) in der Schweiz durch eine Konzerngesellschaft der SIX Group verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung. Zudem bestätigt der Vertragspartner, die oben angekreuzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und integrierende Vertragsbestandteile erhalten und gelesen zu haben sowie diese zu verstehen und zu akzeptieren. Namentlich erkennt der Vertragspartner die Vereinbarungen betreffend Vergütungsanspruch und Ausschluss des Vergütungsanspruchs gemäss Ziff. 8 sowie die Haftungsbestimmungen gemäss Ziff. 14 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen» an.

Alle aus der vorstehenden Vereinbarung (inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und integrierender Vertragsbestandteile) abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SIX Pay unterstehen dem luxemburgischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luxemburg.

Ort und Datum
Rechtsgültige Unterschrift(en) des Vertragspartners*
SIX Pay S.A.

* Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben: _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen (1/6)

1 GELTUNGSBEREICH, ABBEDINGUNG DER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE UND DEFINITIONEN

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Akzeptanz von den mit dem Vertragspartner vereinbarten Karten für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sowie für den Bezug von weiteren Dienstleistungen von SIX Pay. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die «Vereinbarung für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel», die jeweils gültigen integrierenden Vertragsbestandteile für einzelne Dienstleistungen sowie etwaige schriftliche, separat vereinbarte Zusatzvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachfolgend gemeinsam «Vereinbarung» genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und SIX Pay. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.2 Abbedingung der gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsdienste

Gemäss Art. 30 der EU-Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 (nachstehend «Zahlungsdienstrichtlinie» genannt) und der nationalen Umsetzungsgesetze, welche den Artikel 30 der Zahlungsdienstrichtlinie umsetzen, vereinbaren SIX Pay und der Vertragspartner die Abbedingung sämtlicher in der Richtlinie aufgeführter wegbedingbarer Vorschriften.

1.3 Definitionen

Autorisation	Mit der Autorisation wird vom Acquirer beim Kartenherausgeber geprüft, ob eine Karte gültig bzw. nicht gesperrt ist und innerhalb der vom Kartenherausgeber festgelegten Limite liegt. Die Abgabe der Autorisation durch den Kartenherausgeber bzw. durch den Acquirer ist nicht mit einer Zahlungsgarantie gleichzusetzen.
Transaktion	Übermittlung von elektronischen Daten im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Kartenzahlung (wie Autorisationstransaktion, Einlieferungstransaktion etc.) von der Infrastruktur des Vertragspartners zum System der SIX Pay und umgekehrt.
Beleg	Ein beim Präsenzgeschäft von einem Terminal ausgedruckter Papierbeleg zur Dokumentation einer durchgeführten Transaktion.
Bezug	Die vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, welche unter Einsatz einer Karte bezahlt werden oder bezahlt werden sollen.
Debitkarte	Karte für den Bezug von Waren und Dienstleistungen mit sofortiger Belastung des Kontos des Karteninhabers (wie V PAY, Maestro etc.).
Distanzgeschäft	Bezüge, bei welchen weder der Karteninhaber noch die Karte am Verkaufspunkt physisch anwesend sind. Solche Bezüge werden insbesondere über Internet (Secure E-Commerce), Telefon, Telefax, Brief (Mail-/Phone-Order) abgewickelt.
Infrastruktur	Infrastruktur umfasst Hardware- und Software-Terminals (inkl. Peripheriegeräte wie Kassen und Telekommunikationsanlagen, Router etc.).
Karte	Eine zur Bezahlung verwendete Debit- oder Kreditkarte.
Kartenorganisation	Kartenorganisationen sind internationale Gesellschaften, welche Lizenzen für das Issuing und Acquiring der unter diesem Vertrag akzeptierten Karten erteilen (wie VISA International, MasterCard International, Diners Club/Discover, JCB etc.).
Kartenprüfnummer	Dreistelliger (z. B. MasterCard (CVC2), Visa (CVV2)) oder vierstelliger Wert (z. B. American Express), der auf einer Kreditkarte aufgedruckt ist und bei Mail-/Phone-Order- und E-Commerce-Transaktionen als zusätzliches Sicherheitsmerkmal verwendet wird und bei Distanzgeschäften bei der Transaktionsabwicklung abgefragt wird.
Kreditkarte	Karte für den Bezug von Waren und Dienstleistungen mit regelmässiger Abrechnung und mit/ohne erweitertem Kreditrahmen (wie Visa, MasterCard, Diners Club/Discover, JCB etc.).
Anforderungen der Kartenorganisationen	Von den Kartenorganisationen gestellte Anforderungen technischer und administrativer Art an den Vertragspartner und dessen Infrastruktur, um an deren Zahlungsnetzwerk teilnehmen zu können. Insbesondere Standards wie PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard, Sicherheitsstandard für die Abwicklung von Kartenzahlungen), EMV etc.
PIN	Persönliche Identifikationsnummer: eine geheime Nummer, die den Karteninhaber als legitimen Benutzer einer Karte authentifiziert.

Präsenzgeschäft	Bezüge, an welchen der Karteninhaber und die Karte physisch am Verkaufspunkt anwesend sind.
Rückbelastung (Chargeback)	Rückbelastung des Vertragspartners für eine vom Vertragspartner eingeleitete Transaktion bzw. der allenfalls schon erfolgten Vergütung, insbesondere aufgrund von Widerspruch des Karteninhabers gegen die Belastung seiner Karte.
Secure E-Commerce	Secure E-Commerce-Transaktionen erfolgen durch Eingabe der Karteninformationen über eine Softwarelösung durch den Karteninhaber und die nachfolgende Übertragung über das Internet oder ein anderes Netz. Dabei wird vor der Autorisation (vergleiche Ziffer 5) eine Authentisierung des Karteninhabers durch die Bank, welche seine Karte herausgegeben hat, mittels des 3D Secure-Verfahrens (Verified by Visa oder SecureCode (MasterCard)) durchgeführt.
System	Das von SIX Pay betriebene Autorisierungs- und Abrechnungssystem.
Terminal (Hardware/Software)	Terminals können sowohl Hardware- als auch Software-Terminals sein. Hardware-Terminals sind von SIX Pay zugelassene Geräte zur Abwicklung von Kartenzahlungen (Übermittlung von auf dem Magnetstreifen oder Chip einer Karte gespeicherten Daten) sowie ein dazugehöriges integriertes oder alleinstehendes Eingabegerät (PIN-Pad). Hardware-Terminals können stationär oder mobil sein. Softwarekomponenten, welche die Verbindung vom Hardware-Terminal zu einem anderen Peripheriegerät (Kassensysteme, Hotelreservationsysteme, Tankautomaten etc.) ermöglichen, werden dem Hardware-Terminal zugerechnet. Software-Terminals sind von SIX Pay zugelassene Computersysteme (insbesondere Software) und ermöglichen die Abwicklung von Kartenzahlungen über das Internet, Telefon, Fax und Briefpost.
Transaktionsbeleg	Auftragsbestätigung für den Karteninhaber für Bestellungen im Internet (E-Commerce).

2 VERTRAGSPARTEIEN

Die Vertragsbeziehung zwischen SIX Pay und dem Vertragspartner ist ausschliesslich in dieser Vereinbarung (inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) geregelt.

2.1 Vertragspartner

Der Vertragspartner ist in der auf der Vereinbarung aufgeführten Branche tätig und verkauft selbst Waren und/oder stellt selbst Dienstleistungen an Endkunden, welche diese mit Karten bezahlen möchten, zur Verfügung. Für Waren und/oder Dienstleistungen, welche nicht vom Vertragspartner, sondern von einem Dritten angeboten werden, dürfen die Karten nicht akzeptiert werden (Verbot des Subacquiring).

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Karte nur für Bezüge zu akzeptieren, die seiner Branche entsprechen und nicht widerrechtlich sind. Betreibt der Vertragspartner Geschäfte, die nach dem jeweils anwendbaren Recht für alle oder für bestimmte Nutzer (z. B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (insbesondere Tabak- oder Pharmahandel, unberechtigter Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken oder gewisse Exportleistungen), hat der Vertragspartner SIX Pay umgehend schriftlich zu belegen, dass er im Besitz einer gültigen behördlichen Erlaubnis ist. Sofern für einzelne Länder, an die sich das Angebot des Vertragspartners richtet, keine Erlaubnis vorliegt, die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem Vertragspartner die Rechtslage nicht bekannt ist, wird er die Karteninhaber deutlich darauf hinweisen.

SIX Pay ist vor Gegenzeichnung des Vertrages und während der Vertragslaufzeit berechtigt, sämtliche Informationen von Drittparteien, die SIX Pay im Zusammenhang mit den Vertragsmodulen und den gewählten Karten sowie deren Abwicklung als wichtig erachtet, einzuholen, wozu der Vertragspartner SIX Pay ausdrücklich ermächtigt. Alle Angaben werden vertraulich und gemäss den anwendbaren Gesetzen (insbesondere Datenschutz) und Regulatorien behandelt.

2.1.1 Identifizierung des Vertragspartners

SIX Pay ist verpflichtet, den Vertragspartner zu identifizieren, und muss aus diesem Grund folgende Dokumente einfordern:

Wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist, ist er verpflichtet, eine Kopie des Personalausweises und eine Genehmigung zur Ausübung seines Berufs der SIX Pay zu übergeben. Wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist, ist er verpflichtet, SIX Pay schriftlich die in der Vereinbarung geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Satzung/Statuten, den offiziellen Handelsregisterauszug sowie Informationen zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person.

Die Informationspflicht gemäss dieser Ziffer schliesst auch die Pflicht ein, über jede Veränderung der Situation des Vertragspartners zu informieren, die während der Vertragsdauer eintreten kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen (2/6)

2.1.2 Verkaufsstellen

Für die Akzeptanz der Karten durch den Vertragspartner in Zweigstellen, Filialen, Niederlassungen, Betriebsstätten usw. ist jeweils eine separate Vereinbarung mit SIX Pay (Filialanschluss) notwendig.

2.1.3 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners

Treten Änderungen beim Vertragspartner ein (z. B. Adressänderung, Änderung der Bankverbindungen, Änderungen in den Branchen, Änderungen der Verkaufsstellen, Infrastrukturänderungen oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so hat der Vertragspartner SIX Pay unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Änderung der Besitzverhältnisse, z. B. durch Verkauf oder Verpachtung, alle Vertragsmodule mit den vorliegenden vertraglichen Bedingungen auf seinen Rechtsnachfolger so zu übertragen, dass der Rechtsnachfolger sämtliche Vertragsunterlagen erhält und sämtliche sich daraus ergebende Pflichten einhalten kann. SIX Pay ist berechtigt, diese Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern und die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Solange SIX Pay über die Rechtsnachfolge nicht schriftlich informiert ist, kann sie alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.

Falls in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners erhebliche Verschlechterungen eintreten, ist SIX Pay nach billigem Ermessen berechtigt, sofort geeignete Massnahmen wie Anpassung der Vergütungsfristen, Rückbehalt von Vergütungen, Einverlangen von geeigneten Sicherheiten etc. zu treffen. Der Vertragspartner wird unverzüglich über die ergriffenen Massnahmen unterrichtet.

2.1.4 Rechtsverhältnis Vertragspartner – Karteninhaber

Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Vorbehalten bleiben die Regeln betreffend Gutschriften (Credits) und Rückbelastungen (Chargebacks) gemäss Ziffer 4.5.

2.2 SIX Pay

2.2.1 Kartenacquirer

SIX Pay ist eine luxemburgische Gesellschaft, mit registriertem Sitz in 10, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach (Luxemburger Handelsregisternummer R.C.S.B.144087). SIX Pay ist ein lizenziertes Zahlungsinstitut (Lizenznummer 06/10) unter der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörden (Commission de Surveillance du Secteur Financier / CSSF, 110, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg) und besitzt die für das Acquiring notwendigen Lizenzen der Kartenorganisationen.

2.2.2 Vermittler

SIX Pay ist ein Vermittler für verschiedene andere Acquirer und Infrastrukturanbieter und vermittelt deren Verträge in deren Namen, Risiko und deren Rechnung. Vertragsparteien für die so erbrachten Leistungen sind der jeweilige Leistungserbringer und der Vertragspartner. SIX Pay übernimmt keinerlei Verantwortung für die entsprechende Vertragsbeziehung.

3 INFRASTRUKTUR

3.1 Allgemeines

Für die Annahme und Verarbeitung von Karten über das elektronische Abrechnungs- und Autorisationssystem (nachstehend «System» genannt) ist eine von SIX Pay freigegebene Infrastruktur notwendig. Die Infrastruktur kann Hardware- und/oder Software-Terminals bzw. andere für die Akzeptanz von Karten verwendete Technologie beinhalten.

Die Verantwortung und die Kosten für den Kauf oder die Miete der Infrastruktur, die Installation der Anschlüsse, den Unterhalt, die Kommunikation sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen Missbrauch der Infrastruktur obliegen dem Vertragspartner. Dies gilt auch für Anpassungen gemäss Ziffer 3.5 seitens SIX Pay.

Der Datentransfer mittels der Infrastruktur zum von SIX Pay betriebenen System erfolgt auf Risiko des Vertragspartners.

3.2 Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

3.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene und geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen, möglich sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benutzung der Infrastruktur in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei Einführung der Infrastruktur, zu schulen. Zudem weist er sein Personal auf Massnahmen hin, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu treffen sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die Vorschriften und Vorgaben der internationalen Kartenorganisationen (Visa International, MasterCard International etc.) sowie von SIX Pay, insbesondere den PCI Data Security Standard (vgl. www.pcisecuritystandards.org), jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für mögliche Anpassungen und/oder Erweiterungen der anwendbaren Standards.

3.2.2 Hardware-Terminals

Der Vertragspartner hat sein(e) Hardware-Terminal(s) am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber direkten Zugang zum Terminal hat (insb. zu Anzeige, Bedientasten

und Kartenleser) und bei der allenfalls notwendigen Eingabe des PIN nicht beobachtet werden kann. Es dürfen nur Modelle eingesetzt werden, welche nach den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen bzw. von SIX Pay zertifiziert worden sind.

3.2.3 Software-Terminals

Der Vertragspartner hat sein(e) Software-Terminal(s) vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen; insbesondere muss er die Systeme und Datenträger, die Kartendaten (v. a. Kartennummern, Verfalldaten oder Karteninhaber- und/oder Transaktionsdaten) enthalten, mit aller Sorgfalt schützen. Es dürfen nur Software-Terminals eingesetzt werden, welche nach den jeweils gültigen Anforderungen der Kartenorganisationen bzw. von SIX Pay zertifiziert worden sind.

3.3 Informationspflicht/Auskunftsrecht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von SIX Pay schriftlich mitzuteilen, welche Hardware- und/oder Software-Terminals (inkl. Typen, Softwareversion etc.) er im produktiven Einsatz hat. Des Weiteren ermächtigt der Vertragspartner SIX Pay ausdrücklich, diese Informationen auch direkt bei den Terminalherstellern/Softwarelieferanten oder sonstigen Infrastrukturlieferanten einzufordern. Der Vertragspartner wird SIX Pay dabei entsprechend unterstützen.

Der Vertragspartner wird jegliche Änderung im Zusammenhang mit Hardware- bzw. Software-Terminals, insbesondere die Stilllegung, den Ersatz oder den Wechsel des Standortes von Hardware- bzw. Software-Terminals, der SIX Pay unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Vertragspartner hat die im Online-Shop verwendete Firmenbezeichnung auf allen dem Karteninhaber zugänglichen Informationen (z. B. Bestell-, Liefer-, Transaktionsbestätigung, Rechnung und Belastung auf der Kreditkartenabrechnung) anzugeben.

3.4 Transaktionsabwicklung über Dritte

Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Vereinbarung mit einer von SIX Pay anerkannten Drittfirma (wie Payment Service Provider, Netzwerkbetreiber etc.) einzugehen, die Transaktionen im Auftrag des Vertragspartners an die SIX Pay einliefern. Eine Anerkennung solcher Drittfirmen wird SIX Pay nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Der Vertragspartner und nicht SIX Pay ist für alle aus der Einschaltung der Drittfirma entstehenden Fehler und Verzögerungen verantwortlich sowie für alle Kosten, Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Einschaltung der Drittfirma entstehen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Anerkennung dieser Drittfirma für den Anschluss an das System entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen. SIX Pay ist berechtigt, solche Kosten, Gebühren oder Entgelte in Rechnung zu stellen oder diese mit von SIX Pay an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen.

Der Vertragspartner hat SIX Pay über Anpassungen im Zusammenhang mit der Transaktionsabwicklung bei der eingeschalteten Drittfirma sowie einen Wechsel der Drittfirma unverzüglich schriftlich zu unterrichten. SIX Pay ist berechtigt, aus wichtigen Gründen solche Anpassungen bzw. einen Wechsel der Drittfirma zu verweigern.

3.5 Elektronisches Abrechnungs- und Autorisationssystem

SIX Pay betreut und betreibt das elektronische Abrechnungs- und Autorisationssystem in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit des Systems. SIX Pay kann keinerlei Gewähr für die jederzeitige, störungsfreie Verfügbarkeit des Systems abgeben.

SIX Pay ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach eigenem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen, wie z. B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs usw., angezeigt erscheint.

SIX Pay behält sich vor, das System in technischer und organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen am Terminal (Hardware und/oder Software), so hat der Vertragspartner diese unter Befolgung der Weisungen von SIX Pay sowie des Terminallieferanten vorzunehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von SIX Pay und den Systemlieferanten oder Terminalherstellern insbesondere zwecks Erhöhung des Sicherheitsstandards vorgenommene und angebotene Systemergänzungen und -änderungen zu übernehmen.

3.6 Verwendung von Warenzeichen und Informationsmaterial

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von SIX Pay erhaltene Werbematerial gut sichtbar zu präsentieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Unterlagen vor dem Druck oder jeglicher Publikation (wie z. B. im Internet etc.) SIX Pay zu unterbreiten, sofern er darin Warenzeichen oder sonstiges Werbematerial von SIX Pay verwendet.

4 KARTENANNAHME

4.1 Generell

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Kredit- und Debitkarten (nachstehend «Karten» genannt), die mit dem Logo der von ihm gewählten Karten versehen sind, als Zahlungsmittel für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen (nachstehend «Bezüge» genannt) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Karte nur für Bezüge zu akzeptieren, die seiner vertraglich vereinbarten Branche entsprechen und nicht widerrechtlich sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Bargeldauszahlung oder Darlehensgewährung gegen Belastung der Karte und keine Abrechnungen für Dritte vorzunehmen. Für

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen (3/6)

Bargeldauszahlung (Cash Advance, Cash Back) bedarf es einer separaten Vereinbarung. Ein Bezug darf weder auf verschiedene Karten noch auf mehrere Verkaufsbelege für dieselbe Karte aufgeteilt werden.

Die Annahme der Karte für Leistungen, die nicht sofort erbracht werden können, ist nur zulässig, wenn der Karteninhaber einer späteren Leistungserbringung zustimmt.

Die Karten können ausschliesslich über das System (Ziffer 3.5) abgewickelt werden. Eine manuelle Abrechnung mit Verkaufsbelegen über Abrollgeräte ist in keinem Fall zulässig.

4.2 Ausschluss der Kartenannahme

Der Vertragspartner darf die Karte nur für Leistungen der auf der Vereinbarung aufgeführten Branche annehmen. Die Erbringung von Leistungen ausserhalb der vereinbarten Branche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SIX Pay. Generell untersagt ist die Annahme der Karte für Geschäfte, die gegen ein Verbotsgesetz verstossen. Der Vertragspartner ist auch gegenüber SIX Pay verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Annahme der Karte für «Content von Adult-Sites» (Pornographie, Erotik, Erwachsenenunterhaltung), Tabak und Pharma etc., für Spiel und Wette, für Auktionen oder für das Laden anderer Zahlungsmittel (z. B. Prepaid-Produkte) ist nur gestützt auf eine Zusatzvereinbarung zulässig.

4.3 Bei Abwesenheit des Karteninhabers

Wird zur Bezahlung der Bezüge über das System die Eingabe der PIN (Personal Identification Number) verlangt, so hat der Karteninhaber diese persönlich – jedoch ohne Einsichtnahme durch den Vertragspartner bzw. durch einen Dritten – am Hardware-Terminal einzugeben. Jeder vom Hardware-Terminal erstellte zu unterzeichnende Buchungsbeleg, bei dem keine PIN-Eingabe nötig war, ist durch den Karteninhaber persönlich auf der dafür vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben zu lassen. Wird weder die Eingabe der PIN noch die Unterschriftsbestätigung verlangt, so entfallen für den Vertragspartner die nachfolgenden Prüfungspflichten.

Bei Unterschriftsbestätigung hat der Vertragspartner die Karten zu akzeptieren, sofern die Karte

- gültig ist,
- nicht erkennbar gefälscht ist,
- sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist,
- vom Karteninhaber unterzeichnet ist.

Der Vertragspartner hat bei Bezügen mit Unterschriftsbestätigung zudem sicherzustellen,

- dass der Karteninhaber den Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschreibt,
- dass die Unterschrift auf dem Beleg mit derjenigen auf der Rückseite der Karte übereinstimmt und
- dass die letzten vier Ziffern der Kreditkartennummer mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Verkaufsbeleg identisch sind.

Im Zweifelsfall wird der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises (Übereinstimmung von Name und Vorname) überprüfen und die wesentlichen Punkte (z. B. Passnummer, Nationalität) auf dem Beleg vermerken. Es ist untersagt, die Daten auf den Belegen nach deren Unterzeichnung zu ändern.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Verdacht auf Missbrauch der Karte SIX Pay sofort zu informieren.

4.4 Bei Abwesenheit des Karteninhabers

Der Vertragspartner hat in jedem Fall die von einem sorgfältig arbeitenden Kaufmann zu erwartenden Massnahmen zur Verminderung von Betrugsfällen zu ergreifen.

Insbesondere sind der Name, der Vorname und die Wohnadresse des Karteninhabers einzuholen und zu prüfen. Des Weiteren sind die Kreditkartennummer und das Verfalldatum der Kreditkarte einzuholen.

4.4.1 Secure E-Commerce (3D-Secure)

Für die Annahme von Karten im «Secure E-Commerce» ist der Einsatz eines durch SIX Pay freigegebenen Software-Terminals mit «Merchant Plug-in» notwendig. Dieses Software-Terminal muss von einem nach PCI DSS zertifizierten Payment Service Provider (PSP) bezogen werden. Für die Karten «Diners Club/Discover» wird kein «Merchant Plug-in» benötigt.

Mit «Secure E-Commerce-Transaktionen» kann der Vertragspartner dank des Authentisierens durch den Karteninhaber das Risiko von missbräuchlichen und nachträglich bestrittenen Bezügen vermindern.

E-Commerce-Transaktionen, die ohne «Merchant Plug-in» (manuelle Eingabe der Kartendaten am Software-Terminal) erfolgen, sind nur in Ausnahmefällen zulässig und mit erhöhten Risiken verbunden. Diese werden zu einem separat ausgewiesenen Disagio (Non-Secure-Zuschlag) verrechnet. Davon ausgenommen sind E-Commerce-Transaktionen mit den Karten «Diners Club/Discover».

4.4.2 Distanzgeschäft per Post, Telefon oder Telefax (Mail-/Phone-Order, MPO)

Für die Annahme von Kreditkarten via «Mail-/Phone-Order» ist der Einsatz eines durch SIX Pay freigegebenen Software- oder Hardware-Terminals (Funktion «Manuelle Kartendatenerfassung am Terminal») notwendig.

Die Kartenprüfnummer darf unter keinen Umständen in irgendeiner Weise abgespeichert werden. Deshalb hat der Vertragspartner die manuell aufgenommenen Kartendaten (insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Kartenprüfnummer wie CVC2 oder CVV2 etc.) nach erfolgreicher Transaktion zu vernichten.

4.5 Rückabwicklung von Transaktionen

4.5.1 Storno und Gutschrift (Credit)

Wird ein Bezug an den Karteninhaber ganz oder teilweise zurückvergütet, nachdem die elektronische Transaktion getätigt wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift («Credit») auf dieselbe Karte auszustellen. Bei Benutzung des Systems ist eine Gutschrifttransaktion auszulösen und eine Gutschriftanzeige auszudrucken.

Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, die Rückvergütung anders abzuwickeln (z. B. mittels Bargeld, Post- oder Banküberweisungen). Mit Vornahme einer Gutschrift durch den Vertragspartner ist SIX Pay unmittelbar berechtigt, die Rückerstattung bzw. Verrechnung des bereits bezahlten Betrages zu verlangen. Eine Gutschrift darf nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten.

4.5.2 Rückbelastungen (Chargeback) und Betrugsüberwachung (Fraud Monitoring)

SIX Pay ist berechtigt, vom Vertragspartner eingelieferte Transaktionen, welche unter Missachtung einer vertraglichen Bestimmung, inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer integrierender Vertragsbestandteile, getätigt werden, rückzubelasten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Rückbelastungen (Chargebacks) und Gutschriften (Credits) monatlich für die gewählten Karten jeweils unter den folgenden Grenzwerten zu halten: Verhältnis Gesamtvolumen Rückbelastungen (Chargebacks) plus Gutschriften (Credits) / Bruttoumsatz pro Monat kleiner als zwei Prozent; Anzahl Rückbelastungen (Chargebacks) plus Gutschriften (Credits) / Anzahl Transaktionen pro Monat kleiner als ein Prozent.

Bei Übersteigen eines dieser Grenzwerte ist SIX Pay berechtigt, pro übersteigende Rückbelastung (Chargeback) bzw. Gutschrift (Credit) eine Kostenentschädigung in Rechnung zu stellen. Zudem kann die Vergütung der Bezüge an den Vertragspartner um bis zu 180 Tage aufgeschoben werden. Ferner ist SIX Pay berechtigt, Bearbeitungs- und Strafgebühren der Kreditkartenorganisationen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Bei Übersteigen einer der in dieser Ziffer aufgeführten Limiten bzw. bei übermässig häufigen Betrugsfällen ist SIX Pay zudem berechtigt, das vorliegende Vertragsmodul fristlos (vergleiche Ziffer 16.4) aufzulösen.

SIX Pay ist jederzeit berechtigt, bei im Rahmen des Fraud Monitoring häufig festgestellten Betrugsfällen dem Vertragspartner Weisungen zu deren Verhinderung (z. B. Pflicht zur Ausweisvorlage durch den Karteninhaber) zu erlassen bzw. die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Diese Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den Vertragspartner in Kraft. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Weisungen vollumfänglich einzuhalten.

4.6 Einbezug anderer Karten

Bei der Verwendung von Karten anderer Anbieter muss die Trennung zwischen Daten aus der Benutzung anderer Karten und den von SIX Pay angebotenen Karten jederzeit gewährleistet sein. Der Einbezug anderer Karten durch den Vertragspartner darf die Abwicklung und Sicherheit von Transaktionen mit von SIX Pay angebotenen Karten in keiner Weise beeinträchtigen.

5 AUTORISATION

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei SIX Pay für jede Kartenannahme mittels eines von SIX Pay vorgegebenen Verfahrens eine Autorisation einzuholen. Vorbehalten sind von SIX Pay zugelassene Ausnahmen (z. B. kontaktlose Kartenannahme mit Offline-Transaktionen). SIX Pay kann im Autorisationsverfahren lediglich prüfen, ob die Karte nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird. Die erteilte Autorisation räumt dem Vertragspartner jedoch keinen Anspruch auf Vergütung der Bezüge durch SIX Pay ein (vergleiche Ziffer 8.2)

6 BUCHUNGSBELEG

6.1 Generell (Übergabe an den Karteninhaber)

Beim Präsenzgeschäft verbleibt das Original des vom Terminal ausgedruckten Buchungsbeleges beim Vertragspartner. Die Kopie (Kundenbeleg) händigt der Vertragspartner dem Karteninhaber aus.

Bei Abwesenheit des Karteninhabers (Distanzgeschäft) hat der Vertragspartner dem Karteninhaber eine Bestätigung der getätigten Bezüge (Transaktionsbeleg) zuzustellen. Der Buchungsbeleg hat die gleiche Firmenbezeichnung zu enthalten, die gegenüber dem Karteninhaber im Rahmen der Bestellung angezeigt wurde.

Bei Missachtung der nachfolgenden Pflichten gemäss Ziffern 6.2 und 6.3 trägt der Vertragspartner das vollumfängliche Risiko der Einbringlichkeit der Forderung für die entsprechende Transaktion beim Karteninhaber.

6.2 Aufbewahrungspflicht

Der Vertragspartner bewahrt alle Originale der Belege, alle Transaktionsdaten und Tagesabschlüsse (inkl. Einzeltransaktionsdaten) und Verkaufsbelege sowie Bestelldaten und -unterlagen während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer, jedoch mindestens 36 Monate ab dem Datum des Bezuges, an einem sicheren Ort auf.

Elektronische Daten sind entsprechend der von den Kartenorganisationen und SIX Pay erlassenen Vorschriften verschlüsselt aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Die Kartenprüfziffer (z. B. Card Verification Value 2 (Visa CVV2) bzw. Card Validation Code 2 (MasterCard CVC2) etc.) darf unter keinen Umständen abgelegt oder abgespeichert werden.

6.3 Herausgabe- und Unterstützungspflicht

Auf Anforderung von SIX Pay sind Kopien der gewünschten Belege in physischer Form

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen (4/6)

innerhalb von zehn Tagen mit eingeschriebener Postsendung zuzustellen. Für den Fall, dass ein Karteninhaber die Gültigkeit bzw. Verbindlichkeit eines Beleges bestreitet, leistet der Vertragspartner SIX Pay die für die Einbringung der Forderung nötige Unterstützung.

7 EINLIEFERUNG

7.1 Einlieferungsfristen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die bei ihm anfallenden Bezüge so abzurechnen und einzuliefern, dass sie innerhalb von 24 Stunden bzw. bei Dynamic Currency Conversion-Transaktionen am gleichen Tag nach deren Durchführung im Abrechnungssystem der SIX Pay eingehen. Für Transaktionen mit Karten, die später als 48 Stunden nach deren Durchführung im Abrechnungssystem der SIX Pay eintreffen, behält sich SIX Pay das Recht vor, den vertraglich vereinbarten Zuschlag (Zuschlag Späteinlieferung) zu den vereinbarten Disagien und Gebühren zu verrechnen und der Vertragspartner hat bei solchen Bezügen keinen Vergütungsanspruch. SIX Pay ist in diesen Fällen ohne weiteres berechtigt, eine dem Vertragspartner schon geleistete Vergütung zurückzufordern bzw. zu verrechnen.

Bei Abwesenheit des Karteninhabers (Secure E-Commerce, Mail-/Phone-Order) ist der Vertragspartner verpflichtet, die anfallenden Transaktionen nicht einzureichen, bevor die betreffenden Waren versandt oder ausgeliefert oder, bevor die Dienstleistungen erbracht wurden. Danach gelten die in Absatz 1 dieser Ziffer genannten Fristen.

7.2 Nacherfassung

Der Datentransfer erfolgt auf alleiniges Risiko des Vertragspartners. SIX Pay übernimmt für verlorene und unvollständige Daten keine Haftung.

Eine Nacherfassung von verlorenen, unvollständigen oder defekt eingelierten Transaktionen ist nur möglich, falls eine technische Störung bei der Datenübermittlung oder Verarbeitung als Ursache vorliegt. Fehlbuchungen (z. B. zu hoher oder zu tiefer Betrag) gelten nicht als technische Störung und können nicht nacherfasst werden. Transaktionen, welche später als 60 Tage (Debit) bzw. 180 Tage (Credit) eingeliefert werden, werden ebenfalls nicht nacherfasst. Sind die Transaktionsdaten und das Transaktionsjournal nicht verfügbar, ist eine Nacherfassung ebenfalls ausgeschlossen. SIX Pay behält sich vor, für die Verarbeitung von Nacherfassungen zusätzlich zu den vereinbarten Kommissionen und/oder Gebühren eine separate Verarbeitungsgebühr zu erheben.

8 VERGÜTUNG UND GEBÜHREN

8.1 Vergütungsanspruch des Vertragspartners

Unter Vorbehalt von Ziffer 8.2 vergütet SIX Pay dem Vertragspartner die eingereichten Transaktionen unter Abzug des vereinbarten Disagios und/oder der vereinbarten Gebühren (Ziffer 8.6) und den Dynamic Currency Conversion-Ertrag innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist nach deren Eingang im elektronischen Abrechnungssystem. Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder infolge von Defekten, die nicht durch SIX Pay verschuldet sind, bleiben vorbehalten, ohne dass dafür eine Haftung von SIX Pay entstehen würde.

8.2 Ausschluss der Vergütung

Für Transaktionen, die vom Vertragspartner unter Missachtung einer vertraglichen Bestimmung, inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer integrierender Vertragsbestandteile, getätigt werden, hat der Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch. SIX Pay ist in diesen Fällen ohne weiteres berechtigt, die Auszahlung an den Vertragspartner zu verweigern bzw. eine dem Vertragspartner bereits geleistete Vergütung jederzeit zurückzufordern («Chargeback») bzw. zu verrechnen. Dies gilt auch bei vorheriger Autorisationserteilung.

Benutzt der Vertragspartner für die Annahme und Verarbeitung der EMV-Karte kein von SIX Pay für EMV-Transaktionen freigegebenes Terminal, hat er zudem auch dann keinen Vergütungsanspruch, wenn der Karteninhaber den Bezug bestreitet und die EMV-Kreditkarte bei Ausführung des Bezuges gefälscht, verfallen, widerrufen oder sonstwie ungültig ist. SIX Pay ist in diesen Fällen ohne weiteres berechtigt, die Auszahlung an den Vertragspartner zu verweigern bzw. eine dem Vertragspartner bereits geleistete Vergütung jederzeit zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Dies gilt auch bei vorheriger Autorisationserteilung. Insbesondere bei mittels Distanzgeschäft abgerechneten Bezügen steht dem Vertragspartner kein Vergütungsanspruch zu, wenn

- der Karteninhaber den Erhalt der Waren bzw. Dienstleistungen bestreitet;
- der Karteninhaber die erhaltenen Waren als defekt oder als nicht der Bestellung entsprechend zurückweist;
- der Karteninhaber innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist von einem Kauf bzw. vom Bezug einer Dienstleistung zurücktritt;
- der Karteninhaber die Bestellung bestreitet;
- die Karte bei Ausführung der Bestellung verfallen, widerrufen oder sonstwie ungültig ist;
- der Karteninhaber Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend macht oder sich aus sonstigen Gründen weigert, die Forderung aus der Kreditkartentransaktion zu erfüllen.

Diese Aufzählung von Beanstandungsgründen ist nicht abschliessend und erstreckt sich teilweise auch auf mittels Präsenzgeschäft getätigte Verkäufe.

Der Vergütungsanspruch des Vertragspartners ist in den vorstehenden Fällen auch dann ausgeschlossen, wenn dem Vertragspartner vorher die Autorisation zur Annahme der Kreditkarte erteilt worden ist (vergleiche Ziffer 5).

Steht dem Vertragspartner kein Vergütungsanspruch zu, so ist SIX Pay ohne weiteres

berechtigt, die Auszahlung an den Vertragspartner zu verweigern bzw. eine dem Vertragspartner bereits geleistete Vergütung jederzeit zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Ebenso kann SIX Pay die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen (Inkassospesen, etc.) dem Vertragspartner belasten bzw. verrechnen.

8.3 Vergütungswährung

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen Landeswährung. Wünscht der Vertragspartner die Vergütung in einer anderen Währung, so wird zum Disagio ein Währungsrisikozuschlag vereinbart.

Für die Kursumrechnung wird das folgende Umrechnungsverfahren angewendet: Die vom Vertragspartner eingelieferte Währung wird in EURO oder via EURO in die gewünschte Vergütungswährung umgerechnet. Hierzu wird der Devisenankaufskurs Fremdwährung/EURO bzw. der Devisenverkaufskurs EURO/Fremdwährung (bis EUR 100 000.-) verwendet. Die Devisenankaufs- und Devisenverkaufskurse werden alternierend im Turnus von 3 Monaten bei UBS AG und Credit Suisse in Zürich (Schweiz) bezogen.

8.4 Vergütungsanzeige

Die Vergütungsanzeige an den Vertragspartner erfolgt gemäss vertraglicher Vereinbarung entweder elektronisch oder in Papierform. Einwendungen und Einreden gegen die Vergütungsanzeige muss der Vertragspartner schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Anzeige bei SIX Pay erheben, ansonsten gilt die Vergütungsanzeige inklusive aller darin enthaltenen Angaben als korrekt und vollständig und ohne Vorbehalte als genehmigt.

8.5 Vergütungsspesen

SIX Pay ist berechtigt, dem Vertragspartner bei Überweisungen anfallende Bankspesen sowie weitere Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Insbesondere Überweisungsspesen, die von Dritten (z. B. Finanzinstituten) im Zusammenhang mit der Vergütung erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem direkt bei der Vergütung belastet. SIX Pay wird den Vertragspartner Vergütungen aus dieser Vereinbarung mit einem Betrag zusammengefasstem Zahlungsauftrag vergüten. Sollte der Vertragspartner Überweisungen je Karte wünschen, so hat er die Mehrkosten zu übernehmen.

Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Vergütung in Fremdwährungen durch die Bank des Vertragspartners erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8.6 Zusätzliche Gebühren/Entgelte

Alle mit dem Disagio an SIX Pay durch den Vertragspartner zu entrichtenden Gebühren/Entgelte sind in der Vereinbarung oder in etwaigen separat zwischen den Parteien abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen aufgeführt. SIX Pay behält sich vor, zusätzliche sonstige Gebühren/Entgelte zu erheben, sofern zusätzliche Leistungen angeboten werden. Für die Einführung von zusätzlichen Leistungen und Gebühren/Entgelten ist Ziffer 15 (Änderungen und Ergänzungen des Vertrages) massgeblich.

Solche zusätzlichen Gebühren/Entgelte sind mit der Erbringung der Leistung durch SIX Pay zur Zahlung fällig und werden mit der dem Vertragspartner geschuldeten Vergütung verrechnet (Ziffer 8.1).

Sollten die vom Vertragspartner geschuldeten Gebühren/Entgelte nicht mit den Vergütungen verrechnet werden können, so werden diese dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei nicht Eingang des Geldes innerhalb dieser Frist gerät der Vertragspartner ohne Ansetzen einer Nachfrist bzw. ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist SIX Pay berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

8.7 Mehrwertsteuer

Die in dieser Vereinbarung festgelegten Disagien, Transaktionsgebühren, Zuschläge etc. verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Eventuelle Steuern und Abgaben, die auf die von SIX Pay im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können (z. B. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer), gehen zu Lasten des Leistungsempfängers. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, die jeweils in seinem Land anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer (wie beispielsweise Reverse Charge) korrekt anzuwenden. Sollten Dritte gegenüber SIX Pay Ansprüche daraus ableiten, so wird der Vertragspartner SIX Pay vollumfänglich schadlos halten.

9 FUNKTIONSTÖRUNGEN

9.1 Generell

Funktionsstörungen können aufgrund folgender Gründe auftreten:

- Funktionsstörung des Systems
- Funktionsstörung der Terminals (Hardware- und/oder Software-Terminal)
- Funktionsstörung der Karten (Kartenbeschädigung)

Keine Funktionsstörungen im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere das zwischen dem Vertragspartner und Karteninhaber abgeschlossene Grundgeschäft (Bezug von Waren und/oder Dienstleistungen) sowie die Verwendung der Karten von unberechtigten Dritten.

Die nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer gelten nicht für Debitkarten (VPay, Maestro), für Visa Electron Karten sowie für DCC-Vergütungen, bei welchen lediglich die elektronische Abrechnung möglich ist. Ein Ausweichverfahren für die vorgenannten Karten besteht nicht und der Vertragspartner kann bei Funktionsstörungen diese Karten nicht zur Zahlung von Bezügen akzeptieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen (5/6)

9.2 Meldepflicht

Jede Störung der Funktionsfähigkeit des Systems ist umgehend der von SIX Pay bezeichneten Stelle zu melden. Der Vertragspartner sowie auch SIX Pay werden alle technischen und organisatorischen Massnahmen treffen, um Problemfälle auf der jeweiligen eigenen Seite (insbesondere Terminalprobleme, Kommunikationsprobleme) zu lösen.

9.3 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. der Terminals

Fällt das System oder das Terminal des Vertragspartners ganz oder teilweise aus, so hat der Vertragspartner bis zur Wiederaufnahme des Systembetriebes jeden Bezug telefonisch bei SIX Pay zu autorisieren.

Die so erhaltene Autorisationsnummer sowie die Transaktionsdaten sind durch den Vertragspartner nach Wiederaufnahme des Systembetriebes manuell in das Terminal (Funktion «Buchung telefonisch autorisiert») einzugeben. Im Anschluss ist der Vertragspartner verpflichtet, die manuell aufgenommenen Transaktionsdaten (insbesondere Kartennummer, Verfalldatum etc.) zu vernichten.

Für manuell eingereichte Transaktionen (Funktion «Buchung telefonisch autorisiert») bei Ausfall des Terminals kann SIX Pay höhere Disagien verrechnen.

Die Anwesenheit des Karteninhabers hat der Vertragspartner durch eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises zu belegen. Der Vertragspartner hat die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Die Fotokopie verbleibt beim Vertragspartner und ist der SIX Pay auf Verlangen auszuhändigen.

Der Vertragspartner trägt in diesen Fällen das vollumfängliche Risiko hinsichtlich Bestand der Forderung und Zahlungsfähigkeit des Karteninhabers für die entsprechende Transaktion.

9.4 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte (Kartenbeschädigung)

Ist die Funktionsstörung auf eine Beschädigung der Kreditkarte zurückzuführen, so ist der Vertragspartner berechtigt, die Transaktionsdaten manuell in das Terminal einzugeben (Funktion «manuelle Kartendatenerfassung») und die vom Terminal erstellte Belastungsanzeige durch den Karteninhaber persönlich unterschreiben zu lassen.

Für manuell eingereichte Transaktionen (Funktion «manuelle Kartendatenerfassung») kann SIX Pay höhere Disagien verrechnen. Die Anwesenheit des Karteninhabers hat der Vertragspartner durch eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises zu belegen. Der Vertragspartner hat die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Die Fotokopie verbleibt beim Vertragspartner und ist der SIX Pay auf Verlangen auszuhändigen.

Der Vertragspartner trägt in diesen Fällen das vollumfängliche Risiko hinsichtlich Bestand der Forderung und Zahlungsfähigkeit des Karteninhabers für die entsprechende Transaktion.

10 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN EINSATZ DER KARTE FÜR HOTELRESERVATIONEN

Im Fall der vertraglichen Vereinbarung der Akzeptanz der Kreditkarte für Hotelreservierungen gelten die in den Anlagen (integrierende Vertragsbestandteile) «Hotelreservationsgarantie» und «Hotel Advance Deposit» festgehaltenen Bestimmungen.

11 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DYNAMIC CURRENCY CONVERSION (DCC)

Die Dienstleistung der Dynamic Currency Conversion (DCC) gilt nur für die von SIX Pay vorgegebenen Fremdwährungen. Eine Übersicht dieser Fremdwährungen kann bei SIX Pay angefordert werden.

Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass der Inhaber einer ausländischen Debit- oder Kreditkarte in jedem Fall vor der Bezahlung selbständig wählen kann, ob er den Bezug in der Währung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend «DCC-Transaktion» genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen Währung ausführen möchte. Kann der Karteninhaber aus irgendeinem Grund das Wahlrecht nicht ausüben, entfällt der Vergütungsanspruch des Vertragspartners gegenüber SIX Pay.

Bei DCC-Transaktionen kommt gegenüber dem Karteninhaber der von SIX Pay für die angenommene ausländische Karte vorgegebene Fremdwährungskurs zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert den von SIX Pay vorgegebenen Fremdwährungskurs.

12 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR LÄNDERSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

Abweichende länderspezifische, rechtlich zwingende Anforderungen (gesetzlicher und/oder lizenzrechtlicher Art) gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

13 DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des lokal gültigen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

SIX Pay ist berechtigt, Daten aus diesem Vertragsverhältnis im erforderlichen Umfang an durch SIX Pay bestimmte Dritte (z. B. Zentralstellen oder Banken) zur Beurteilung eventueller Risiken bzw. zur Transaktionsabwicklung zu übermitteln. SIX Pay ist berechtigt, die Stammdaten des Vertragspartners an Kartenorganisationen, welche an die von SIX Pay angebotenen Karten angeschlossen sind, zu Werbezwecken (insbesondere Eintragung in Akzeptanzverzeichnisse) weiterzugeben.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten aus dieser Vereinbarung

(insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) in der Schweiz durch eine Konzerngesellschaft der SIX Group verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Systeme und Datenträger, die Kartendaten (v. a. Kartennummern, Verfalldaten oder Karteninhaber- und Transaktionsinformationen) enthalten, gegen Verlust und vor Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die Datensicherheitsrichtlinien der SIX Pay sowie die Anforderungen der internationalen Kartenorganisationen – den Payment Card Industry Data Security Standard von Visa International, MasterCard International (auch «PCI-Standard» genannt) – jederzeit einzuhalten. Die aktuelle Version des PCI-Standards kann auf www.pcisecuritystandards.org eingesehen werden. Die derzeit geltenden Fassungen der Datensicherheitsrichtlinie der SIX Pay sind diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anlage beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, Unterlagen, die die Einhaltung des PCI-Standards durch den Vertragspartner bestätigen und nach Massgabe des PCI-Standards erstellt werden müssen, bereitzustellen. Können die PCI-Standards durch den Vertragspartner nicht eingehalten werden bzw. deren Einhaltung nicht durch den Vertragspartner bestätigt werden, so ist SIX Pay berechtigt, Schadenersatzansprüche der Kartenorganisationen im Falle der Verletzung durch den Vertragspartner geltend zu machen.

Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen von ihm eingesetzten Hilfspersonen und allen Dritten, die Zugang zu vertraulichen oder sonstwie geschützten Daten (insbesondere Kartendaten) haben, die Einhaltung der Datenschutzbestimmung sowie die PCI-Standards aufzuerlegen. Der Vertragspartner haftet für die Einhaltung dieser Bestimmung für sich selbst, aber auch für die vorgenannten Dritten.

Der Vertragspartner haftet für die Einhaltung der Datensicherheitsrichtlinien sowie der PCI Standards.

14 HAFTUNG

Der Vertragspartner haftet für Schäden von SIX Pay, die aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich, entstehen. Insbesondere ist SIX Pay berechtigt, eventuelle Schadenersatzforderungen sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der internationalen Kartenorganisationen (Visa International, MasterCard International etc.) sowie weitere Aufwendungen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Der Vertragspartner stellt SIX Pay in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Strafgebühren sowie weitere Aufwendungen.

SIX Pay schliesst jegliche Haftung – soweit gesetzlich zulässig – aus und haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet SIX Pay dem Vertragspartner nicht für Schäden, die diesem infolge Ausfall, Unterbrechung oder Störung der technischen Systeme und Geräte entstehen. Die Haftung von SIX Pay für indirekte und Folgeschäden, beispielsweise für entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter, nicht realisierte Einsparungen etc., ist ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden. Die Parteien haften auch für die von Drittfirmen verursachten Schäden, die von ihnen hinzugezogen wurden, und zwar so, als ob diese von ihnen verursacht worden wären.

15 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER VEREINBARUNG

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer integrierender Vertragsbestandteile, bedürfen für ihr Zustandekommen zwingend der Schriftform und sind durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen gemäss Absatz 2 und Absatz 3 dieser Ziffer. Ein abweichendes Verhalten von Bestimmungen der Vertragsmodule, inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer integrierender Vertragsbestandteile, begründet keine Vertragsänderung bzw. -ergänzung.

SIX Pay behält sich vor, jederzeit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die weiteren integrierenden Vertragsbestandteile sowie die Disagien und Gebühren für die einzelnen Karten zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Vertragspartner mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

Ist der Vertragspartner mit der mitgeteilten Änderung bzw. Ergänzung nicht einverstanden, so hat er das Recht, das von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene Vertragsmodul innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Änderung bzw. Ergänzung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. der Ergänzung durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Unterlässt der Vertragspartner die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung der jeweiligen Geschäftsbedingungen bzw. Disagien und Gebühren. Wenn der Vertragspartner den Änderungen in der gewährten Frist widerspricht, wird der Vertrag automatisch aufgehoben.

Änderungen des Systems gemäss Ziffer 3.5 sowie das Ergreifen von Sicherheitsmassnahmen gemäss Ziffer 2.1.3 gelten nicht als Änderungen im Sinne von Ziffer 15 und berechtigen deshalb nicht zu einer Kündigung.

16 INKRAFTTRETEN, DAUER UND BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

16.1 Inkrafttreten

Das jeweilige Vertragsmodul, inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das bargeldlose Zahlen (6/6)

16.2 Dauer

Es gilt die Mindestvertragsdauer, die auf der Vereinbarung pro Vertragsmodul abgeschlossen wurde.

16.3 Ordentliche Kündigung

Jedes Vertragsmodul kann vor Ablauf der Mindestvertragsdauer individuell per Einschreiben gekündigt werden. Dazu ist die Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat erforderlich, wenn die Kündigung durch den Vertragspartner gefordert wird, und einer Frist von zwei Monaten, wenn die Kündigung durch SIX Pay gefordert wird. Wird das jeweilige Vertragsmodul nicht gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein Jahr. Fehlt eine Mindestvertragsdauer, so gilt als Kündigungstermin das jährlich wiederkehrende Datum der Unterzeichnung der jeweiligen Vereinbarung durch den Vertragspartner. Die Kündigung eines Vertragsmoduls bewirkt keine Kündigung der übrigen Vertragsmodule.

Das Kündigungsrecht des Vertragspartners gemäss Ziffer 15 sowie das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer 16.4 bleiben vorbehalten.

16.4 Ausserordentliche Kündigung

SIX Pay ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, die Vereinbarung oder einzelne Vertragsmodule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Über das Vermögen des Vertragspartners wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet
- Vermögensverschlechterung beim Vertragspartner, ohne dass geeignete Massnahmen ergriffen werden können
- Eigentümerwechsel beim Vertragspartner ohne Zustimmung von SIX Pay
- Verletzung von Bestimmungen des Vertrages durch den Vertragspartner
- wiederholte Beanstandungen/Chargebacks (gemäss Ziffer 4.5.2) und/oder
- wiederholt von kartenausgebenden Banken als betrügerisch gemeldete Transaktionen (gemäss Ziffer 4.5.2) und/oder
- sonstige Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen
- keine Generierung von Umsätzen durch den Vertragspartner während mindestens 2 Jahren

16.5 Folgen der Vertragsauflösung

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 6.2 (Aufbewahrungspflichten), 6.3 (Herausgabe- und Auskunftspflicht), 13 (Datenschutz), 14 (Haftung), 17 (Vertraulichkeit), 18.3 (Abtretungs- und Verrechnungsverbot) und 18.8 (anwendbares Recht und Gerichtsstand) bestehen auch nach der Kündigung und Beendigung des Vertrages weiter.

Bei Beendigung eines Vertragsmoduls hat der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf das betreffende Vertragsmodul zu entfernen und SIX Pay das zur Verfügung gestellte Material zurückzugeben.

Im Fall der Kündigung ist SIX Pay berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Vertragspartner für 180 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus zurückzubehalten.

17 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen bei der Ausführung dieses Vertrages bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten- und Verfahrenstechniken, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, sowie die vereinbarten Konditionen geheim zu halten und diese jeweils nur mit schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei Dritten zugänglich zu machen.

18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Weisungsrecht von SIX Pay

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen und Anleitungen der SIX Pay und der Terminal- bzw. Systemlieferanten zu beachten.

18.2 Auskünfte von SIX Pay im Zusammenhang mit Interchange

Der Vertragspartner kann die Höhe des Leistungsentgeltes gegenüber den Kartenherausgebern bei SIX Pay schriftlich anfragen.

18.3 Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Eine Abtretung der Ansprüche des Vertragspartners gegenüber SIX Pay ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SIX Pay zulässig. Forderungen des Vertragspartners gegenüber SIX Pay können nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von SIX Pay verrechnet werden.

18.4 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Disagien und Gebühren) für nichtig oder rechtsunwirksam erklärt, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn die Vereinbarung ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken und bei Vertragsänderungen oder -ergänzungen.

18.5 Rechtsverzicht

Sollten Rechte aus dieser Vereinbarung durch SIX Pay nicht geltend gemacht werden, stellt dies in keiner Weise einen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, wenn von SIX Pay eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abgegeben wird.

18.6 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften

SIX Pay behält sich das Recht vor, jederzeit die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (technisch wie auch administrativ) vollumfänglich oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen. Solche Dritte sind ermächtigt, für SIX Pay sich aus den Vertragsmodulen ergebende Rechtshandlungen vorzunehmen und zu diesem Zweck im Namen der SIX Pay aufzutreten. SIX Pay ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Vertragspartner in geeigneter Weise informiert.

18.7 Benachrichtigungen/Kommunikation

Sofern in dieser Vereinbarung keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Benachrichtigungen schriftlich (auch per E-Mail an info@six-pay.com).

18.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle aus der vorstehenden Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SIX Pay unterstehen dem luxemburgischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luxemburg.

25.01.2010